



An die
unteren Aufnahmebehörden

über die höheren Aufnahmebehörden
bei den Regierungspräsidien

Stuttgart – Referat 15.2
Freiburg – Referat 15.2
Tübingen – Referate 15.1 und 15.2

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Abteilung 9 -

Name:
Telefon: +49 711 279-0
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de
Geschäftszeichen: JUMRV-1353-286/1/63
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 10. Dezember 2024

Einführung der Bezahlkarte - Weitere Informationen

DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:

Informationen zur Bezahlkarte, insbesondere die Zurverfügungstellung von Handbuch, FAQs und weiteren Informationsmaterialien.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu unserem Erlass vom 29. Oktober 2024 (Az. JUMRV-1353-286/1/50), unserem Informationsschreiben zum Abrufverfahren vom 11. November 2024 (Az. JUMRV-1353-286/10/31) sowie unserem Schreiben vom 29. November 2024 mit der Muster-Datenschutzfolgeabschätzung (JUMRV-1353-286/1/62) übersenden wir Ihnen mit diesem Schreiben weitere Informationen zur Einführung der Bezahlkarte.



1. Sachstand Einführung der Bezahlkarte

Am 2. Dezember 2024 wurden in Baden-Württemberg die ersten Bezahlkarten an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Erstaufnahmeeinrichtung in Eggenstein-Leopoldshafen ausgegeben. Die Einrichtung wurde dabei vollständig auf die Bezahlkarte umgestellt; Bargeld wird dort nicht mehr ausgegeben.

Die mit diesem Pilotprojekt gesammelten Erfahrungen gingen und gehen in den weiteren Roll-out-Prozess ein.

Neben der Landeserstaufnahme haben mit Stand vom 5. Dezember 2024 auch bereits 22 untere Aufnahmebehörden mit dem Roll-out-Prozess begonnen und in Summe bereits über 24.000 Bezahlkarten für den Einführungsprozess bestellt.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement, die Bezahlkarte in Baden-Württemberg zügig in der Fläche auszurollen.

2. Informationsmaterialien (für den internen Dienstgebrauch; die Materialien werden nicht auf der Homepage des Justizministeriums veröffentlicht)

Damit Sie sich vor und im Roll-out-Prozess umfassend auf die Einführung der Bezahlkarte vorbereiten können, stellen wir Ihnen mit diesem Rundschreiben folgende Materialien der secupay AG zur Verfügung:

a. Handbuch SocialCard Navigator 1.2

Das Handbuch enthält noch nicht alle neue Funktionen der SocialCard und wird daher noch weiter ergänzt und fortgeschrieben werden.

b. Handbuch Online Portal 1.0

Das Online Portal ist nur für die Nutzung durch die Leistungsberechtigten bestimmt. Über das Handbuch können Sie einsehen, welche Funktionen den Leistungsberechtigten zur Verfügung stehen. Elementar ist das Online Portal vor allem zur Einsichtnahme des Verfügungsrahmens (Guthabenstand) und zur Abfrage der Kartenrestriktionen.

Bitte beachten Sie, dass die Leistungsberechtigten für die Erstregistrierung eine



E-Mail-Adresse angegeben müssen. Hier ist es denkbar, dass einzelne Personen ggf. Unterstützung benötigen.

c. One Pager SocialCard

Das Dokument erhalten die Leistungsberechtigten bei der Kartenausgabe in der im Navigator für den jeweiligen Einzelfall eingestellten Sprache. Es ist Teil der „Kundeninfo“, welche im Navigator über die Funktion „Dokumente abrufen“ erstellt und ausgedruckt wird.

d. Kartennutzungsvereinbarung

Auch die Nutzungsbedingungen sind Teil der „Kundeninfo“, welche bei Ausgabe der Bezahlkarte mit ausgegeben werden.

e. FAQs SocialCard für Leistungsbehörden

Diese FAQs sind nur für den internen Dienstgebrauch der Leistungsbehörden bestimmt. Für die Leistungsberechtigten stehen ebenfalls FAQs in mehreren Sprachen zur Verfügung; öffentlich abrufbar unter: <https://www.socialcard.de/> (auf deutsch: https://www.socialcard.de/fileadmin/user_upload/content/faq_german.pdf)

3. Abrufverfahren und Lieferung

Seitens der Nortal AG wurden seit unserem Schreiben vom 11. November 2024 zum Abrufverfahren nochmals Änderungen am Abrufschein vorgenommen.

Zu Beginn des Abrufscheins (noch vor der Ziffer 1) ist nun neben der Angabe, dass die Leistungsbehörde die Leistungen im Auftrag und im Namen des Landes abrufen auch die Angabe zu machen, dass die Rechnungsstellung an das Land erfolgt, da das Land die Kosten trägt.

Bezüglich der Einstellung der Kartenrestriktionen wurde das Layout und die Auswahlmöglichkeiten auf Wunsch einiger Länder angepasst.

Unter Ziffer 13 Kartenrestriktionen sind die Angaben wie folgt vorzunehmen:

- a. Räumliche Begrenzung des Karteneinsatzes beim bargeldlosen Bezahlen vor Ort: Deutschland.
- b. Begrenzung des Karteneinsatzes für Online-Käufe: Deutschland.



- c. Begrenzung/Ausschluss von Bargeldzahlungen: Betragsbegrenzung pro Monat: 50 Euro für Erwachsene und Minderjährige (der Betrag kann selbstverständlich im Rahmen der Kartenverwaltung jederzeit nach erfolgter Ermessensprüfung individuell angepasst werden).
- d. Übernahme der Kosten für die Nutzung von Geldautomaten: Keine Kostenübernahme.
- e. Ausschluss von bestimmten Branchen: Ausschluss der MCC's wie vom Land übermittelt.

Unter Ziffer 14 „Abrechnung der Leistungen“ ist anzugeben: „Die abgerufenen Leistungen werden vom auftraggebenden Land beglichen“.

Nach Abruf stehen sowohl eine Testumgebung des Navigators als auch der Navigator zur Verfügung. Den initialen Zugang zum Navigator erhalten die benannten Administratoren, welche im nächsten Schritt alle notwendigen Nutzer anlegen müssen.

Im Rahmen des Erstabrufs werden die Bezahlkarten innerhalb von maximal vier Wochen geliefert. Die Bezahlkarten befinden sich in einem geschlossenen Umschlag. Zu diesem Zeitpunkt sind die Bezahlkarten „leer“, d. h. weder digital einer Person zugeordnet noch bebucht. Karte, PIN und Authorisierungscode sind zusammen in einem verschlossenen Umschlag verpackt, der mit einem Sichtfenster versehen ist. Der Umschlag darf von den Beschäftigten der unteren Aufnahmebehörden nicht geöffnet werden. Aus dem Sichtfenster ergibt sich die Kartenummer, die im Navigator eingegeben werden kann. Anhand der Kartenummer erfolgt die Zuweisung der Bezahlkarte im Navigator zur individuellen Person.

4. Sachstand Funktionalitäten

Durch die Pilotierung der Bezahlkarte beim Regierungspräsidium Karlsruhe wurden einige Fehler in der Software festgestellt. Diese wurden teilweise bereits behoben. Wir gehen davon aus, dass in den nächsten Tagen alle verbleibenden Probleme beseitigt sein werden und zum Produktivstart der ersten unteren Aufnahmebehörden alle Funktionalitäten des SocialCard Navigators vollumfänglich nutzbar sein werden. Die Funktionalitäten im Bereich Überweisung und Lastschrift, welche vertraglich bis Ende März 2025 geschuldet sind, stehen ggf. bereits früher zur Verfügung. Aktuell ist



geplant, dass diese bereits Mitte Februar 2025 verfügbar sein werden. Verschiebungen sind hierbei jedoch noch möglich.

5. Identitätsnachweis

Aus bankenrechtlichen Gründen sind zur Identifizierung bei Registrierung und Zuordnung eines Leistungsberechtigten im SocialCard Navigator die Daten eines Ausweisdokumentes zu hinterlegen. Ohne die Hinterlegung eines entsprechenden Dokuments ist der Dienstleister nicht berechtigt die Erbringung von Zahlungsdiensten zugunsten des Leistungsberechtigten durchzuführen. Dabei gelten auch Aufenthaltsgestattung und Duldung als Ausweisdokument. Im Hinblick auf den Ankunftsnachweis steht derzeit noch nicht fest, ob dieser als taugliches Dokument für die Identifizierung genutzt werden kann. In Betracht kommt aktuell nur die Hinterlegung für einen kurzen Übergangszeitraum. In der Folge müsste jedoch ein anderes Dokument zur Identifizierung nachgereicht werden. Um den Prozess sicher und für die Verwaltung einfach zu gestalten finden aktuell Abstimmungen zur perspektivischen Anerkennung des Ankunftsnachweises statt.

Das Ausweisdokument selbst muss im Navigator nur hochgeladen werden, wenn sich die persönlichen Daten ändern. Eine Aktualisierung der Dokumente ist ansonsten nicht notwendig, da lediglich die initiale Identifizierung des Kartennutzers sichergestellt sein muss. Auch besteht keine Rangfolge zwischen den einzelnen Identitätsdokumenten (z. B. Reisepass vor Duldung).

Für die unteren Aufnahmebehörden bedeutet dies, dass Sie zu Beginn der Einführung der Bezahlkarte für Bestandsfälle und zu Beginn auch bei Neuzuweisungen ohne Bezahlkarte die Identifizierung anhand eines der zugelassenen Ausweisdokumente vornehmen müssen.

6. Rechtsmittel gegen die Bezahlkarte

a. Vergaberechtliche Rügeverfahren

Falls ein Mitbewerber der secupay AG Ihren Abruf aus dem Rahmenvertrag des Landes mit der secupay AG mit der Behauptung rügen sollte, es handle sich dabei um eine unzulässige Direktvergabe, bitten wir Sie, uns hierüber unverzüglich über das jeweilige Regierungspräsidium in Kenntnis zu setzen. Wir werden Sie, sollte es zu einem solchen Verfahren kommen, unterstützen.



b. Rechtsmittel gegen die Bezahlkarte als Form der Leistungsgewährung

Wir bitten Sie uns auch im Falle von Klagen bzw. Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz von Leistungsberechtigten gegen die Bezahlkarte über die Regierungspräsidien zu informieren.

7. Schnittstellen zu Fachverfahren

Die SocialCard der secupay AG bietet über eine API-Schnittstelle die Möglichkeit, Daten zwischen dem Bezahlkartensystem und einem Fachverfahren zur Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG zu übermitteln und so doppelte Dateneingaben (im Wesentlichen die Stammdaten der Leistungsberechtigten) zu vermeiden.

Neben der secupay AG müssen hierzu aber auch die jeweiligen Fachverfahrensanbieter Schnittstellen entwickeln, diese implementieren und auch bei der jeweiligen Leistungsbehörde anbinden.

Hinsichtlich des Fachverfahrens LÄMMkom LISSA ist nach unserem Kenntnisstand dieser Prozess am weitesten fortgeschritten. Wir rechnen zeitnah mit einer Schnittstellenanbindung zwischen der SocialCard und LÄMMkom LISSA.

Bezüglich Hertzen PROSOZ laufen nach unserem Kenntnisstand auch bereits Gespräche zur Anbindung des Fachverfahrens an die SocialCard.

Da das Land Baden-Württemberg nur direkter Vertragspartner der secupay AG ist, empfehlen wir Ihnen, bei den Fachverfahrensherstellern direkt den Sachstand zu erfragen.

Wir weisen darauf hin, dass die SocialCard auch problemlos ohne eine Schnittstellenanbindung eingeführt und genutzt werden kann. Schnittstellen werden künftig die Arbeit erleichtern. Die Bezahlkarten können aber auch ohne Schnittstelle im SocialCard Navigator manuell angelegt werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit eine große Anzahl von Bestandsfällen mittels eines Datenimport über eine CSV-Datei beim SocialCard Navigator einzuspielen. Die secupay AG stellt hierfür eine Muster CSV-Datei zur Verfügung. Wir legen diese Datei diesem Schreiben allerdings nicht anbei, da hier ggf. noch Änderungen möglich sind und immer die jeweils aktuellste Version verwendet werden muss, damit die Daten korrekt eingespielt werden können.

8. Eskalationswege und Optimierungsvorschläge

Bei technischen Problemen, Störungen oder bei Fragen zur Anwendung des SocialCard



Navigators ist erster Ansprechpartner der Support des Dienstleisters.

Sofern sich Probleme hierüber nicht ausräumen lassen, bzw. Störungen längere Zeit bestehen, können Sie als Eskalationsweg diese Probleme dem Justizministerium als vertragsführende Stelle über die Regierungspräsidien melden.

Bei der Bezahlkarte und dem „Hauptsteuerungsinstrument“ dem SocialCard Navigator handelt es sich um ein relativ junges Produkt. Auch wenn wir fest davon überzeugt sind, dass es sich dabei bereits jetzt um ein sehr gutes, ausgereiftes Produkt handelt, in welches auch bereits viele Vorschläge und Erfahrungen aus der Praxis eingeflossen sind, ist es dennoch nicht unwahrscheinlich, dass Sie in der praktischen und Tag täglichen Arbeit mit dem Bezahlkartensystem noch Verbesserungspotentiale feststellen. Reichen Sie daher Verbesserungsvorschläge für Prozesse innerhalb des Bezahlkartensystems bzw. Vorschläge für neue, arbeitserleichternde Funktionalitäten gerne über die Regierungspräsidien bei uns ein.

Wir können solche Vorschläge in den Kreis der 14 Vertragsländer einbringen und im Länderverbund abstimmen, welche Anpassungen bzw. Weiterentwicklungen beim Dienstleister beauftragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rung
Leitende Ministerialrätin

Anlage

- 01_SocialCard Handbuch V 1.1
- 02_Handbuch Online-Portal 1.0
- 03_OnePager Bezahlkarte
- 04_Kartennutzungsvereinbarung
- 05_FAQs SocialCard Leistungsbehörden

HINWEIS

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „[Erlasse und Anwendungshinweise](#)“ ohne Anlagen veröffentlicht.